



**Kleine Anfrage von Stephan Schleiss  
betreffend individuelle Prämienverbilligung und NFA**

Antwort des Regierungsrates  
vom 22. Januar 2008

Wir beantworten die Kleine Anfrage von Kantonsrat Stephan Schleiss, Steinhausen, wie folgt:

**1. Ausgangslage**

Im Rahmen der NFA sind die Bundesbeiträge an die Prämienverbilligung neu geregelt worden. Während sich der Bund bisher an der effektiv ausbezahlten Prämienverbilligungssumme beteiligte, wird ab 1. Januar 2008 nur noch ein fixer Beitrag an die Kantone ausgerichtet (in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl). Als Folge dieses Systemwechsels entfallen die Bundesbeiträge für die nicht abgeschlossenen Fälle per 31. Dezember 2007.

In den letzten drei Jahren waren per 31. Dezember im Mittel 2'650 Fälle pendent. Durchschnittlich beträgt der Bundesbeitrag pro Fall Fr. 348.70. Daraus ergibt sich für den Kanton ein potentieller Abschreibungsbedarf in der Höhe von Fr. 924'055.--.

Der Kanton Zug hat frühzeitig auf diese Problematik hingewiesen. So hat der Regierungsrat bereits am 12. September 2006 in einer Stellungnahme an die Konferenz der Kantonsregierungen zum Schlussbericht der NFA-Projektorganisation vom 30. Juni 2006 eine Anpassung der Übergangsregelung gefordert ("Für die bei Inkrafttreten der NFA pendenten Fälle sind die Bundesbeiträge an die Prämienverbilligung vollumfänglich auszurichten."). Dieser Antrag wurde jedoch nicht berücksichtigt.

**2. Massnahmen**

Die Gesundheitsdirektion hat zusammen mit der Steuerverwaltung und der Ausgleichskasse Zug umgehend einen Massnahmenplan erarbeitet, um die Anzahl der offenen Fälle zu reduzieren und damit den Ausfall der Bundesbeiträge zu minimieren. Dafür waren zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Steuerfaktoren der vorletzten Steuerperiode (2005) mussten vorliegen und rechtskräftig sein, weil die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung in der Regel auf diesen Daten basiert (§ 6 Abs. 2 Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung; BGS 842.6).
- Die Anträge auf Prämienverbilligung mussten termingerecht entschieden und ausbezahlt werden.

Somit war eine enge Zusammenarbeit zwischen der Ausgleichskasse Zug und der Steuerverwaltung erforderlich. Konkret hat die Ausgleichskasse der Steuerverwaltung regelmässig mitgeteilt, welche Steuerfaktoren noch benötigt werden. Die Steuerverwaltung hat dann diese Fälle prioritär behandelt. Nach der Veranlagung erfolgte wiederum eine Rückmeldung an die Ausgleichskasse, damit diese die Prämienverbilligungsanträge abschliessen konnte.

Der Regierungsrat, die Finanzkontrolle und die GD-Stawiko-Delegation wurden durch die Gesundheitsdirektion zeitgerecht über die potentiellen Risiken und die getroffenen Massnahmen informiert.

### 3. Ergebnisse

Von 20'220 Anträgen aus dem Jahr 2007 konnten 19'656 erledigt werden (97.2 %). Von den 2'382 pendenten Fällen aus den Vorjahren wurden 2'263 (95.0 %) erledigt. Insgesamt waren somit am 31. Dezember 2007 noch 683 Fälle offen. Gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre bedeutet dies eine Reduktion der Pendenzen um 74 %.

Im Rahmen einer umfangreichen Stichprobe hat die Gesundheitsdirektion die Gründe für die verbliebenen Pendenzen ermittelt. Die Ursachen sind nachfolgend aufgelistet. Die Häufigkeit ist in Klammern angegeben.

- A) Fälle, bei denen die massgebende Steuererklärung noch nicht eingereicht worden war. [38 %]
- B) Fälle, bei denen bereits aufgrund der selbst deklarierten Steuerfaktoren oder aufgrund der historischen Werte klar wurde, dass kein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht (z. B. Vermögen von Fr. 8'000'000.--). Diese Fälle wurden nicht prioritär behandelt, weil kein Verlust durch entgangene Bundesbeiträge entstehen kann. [20 %]
- C) Fälle mit hängiger Veranlagung (Rechtsmittelverfahren, Beweisaufgaben, Erbschaften etc.). [18 %]
- D) Fälle, die vom EDV-System aufgrund eines Programmfehlers nicht korrekt angezeigt wurden. [12 %]
- E) Fälle, die aufgrund interner Ursachen nicht oder zu spät bearbeitet wurden. [8 %]
- F) Fall, der fälschlicherweise als pendent ausgewiesen wurde, d. h. effektiv erledigt ist. [2 %]
- G) Fall mit unbekannter Ursache (Person nicht im Steuerregister; wird abgeklärt). [2 %]

Hochgerechnet auf alle Pendenzen zeigt sich folgendes Bild: Mit Ausnahme von 55 intern begründeten Fällen (Kategorie E) verursachen die Pendenzen entweder keinen Schaden (Kategorie B und F) oder waren für die Steuerverwaltung bzw. die Ausgleichskasse nicht beeinflussbar (übrige Kategorien). Im Verhältnis zur Gesamtzahl von 22'602 Fällen ergibt dies faktisch eine Erledigungsquote von 99.8 %.

Der Abschreibungsbedarf aufgrund der 683 Pendenzen beläuft sich auf Fr. 238'162.--. Im Vergleich zu der befürchteten Abschreibung von Fr. 924'055.-- (ohne Gegenmassnahmen) resultiert also eine Einsparung von Fr. 685'893.--, welche dank der erfolgreichen Zusammenarbeit der Gesundheitsdirektion (Federführung), Finanzdirektion (Steuerverwaltung) und Volkswirtschaftsdirektion (Ausgleichskasse) realisiert werden konnte.

### Regierungsratsbeschluss vom 22. Januar 2008